

5. Mai 2021

## Anpassung der "Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen"

### **Unter Einbezug der Öffentlichkeit**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

### **Ausgangslage**

Die Beisetzung einer auswärts verstorbenen, in Balsthal nicht mehr angemeldeten Person auf dem Gemeindefriedhof, kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und unter Leistung der im Anhang vorgesehenen Gebühren vorgenommen werden, sofern diese früher mindestens 25 Jahre in Balsthal gewohnt haben:

§ 32 Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

- a) Die Einwohnergemeinde übernimmt bei der Bestattung von Einwohnern die Kosten für die Benützung der St. Antonius-Kapelle, den Grabplatz, die Sargträger sowie die Grabeinfassung gemäss § 24. Alle weiteren Auslagen (z. B. Sarg, Grabmal, Kremation etc.) gehen zu Lasten der Angehörigen.
- b) War die verstorbene Person früher während mindestens 25 Jahren in Balsthal wohnhaft, kann die gleiche Regelung angewendet werden. Über Gesuche der Angehörigen entscheidet der Friedhofvorsteher.

### **Erwägungen**

Wenn die verstorbene Person 24 Jahre und 11 Monate oder weniger in Balsthal gelebt hat, dann ist der volle Betrag von CHF 1'500 (für Sargreihengrab mit Grabeinfassung ohne Leichenträger und Aufbahrung) geschuldet.

Mit diesem Antrag soll entschieden werden, ob das so bleiben soll oder abhängig von den in Balsthal verbrachten Jahren ein linearer Kostenanstieg erfolgen soll. Es geht um sehr wenige Fälle pro Jahr. Die Kosten von CHF 1'500 für Sargreihengrab mit Grabeinfassung ist zudem ein Beispiel, das immer weniger verlangt wird. Die Kosten für andere Bestattungsarten sind tiefer.

Bei einem linearem Kostenanstieg würde nach dieser Formel berechnet:  $(25 - \text{ganze Jahre in Balsthal}) / 25 * \text{Kosten}$ . Das bedeutet, dass bei 25 und mehr Wohnjahren in Balsthal der Friedhofsvorsteher weiterhin die Kosten erlassen kann. Eine Änderung käme hinzu, wenn die Anzahl der Wohnjahre zwischen 0 - 25 Wohnjahren lägen. Dann könnte der Friedhofsvorsteher die Kosten linear gemäss folgender Tabelle reduzieren.

Ganze Wohnjahre in Balsthal	Kosten in %	Kosten in CHF (Beispiel für ein Sarggrab mit Grabeinfassung)
25	0	0
24	4	60
23	8	120
22	12	180
21	16	240
20	20	300
19	24	360
18	28	420
17	32	480
16	36	540
15	40	600
14	44	660
13	48	720
12	52	780
11	56	840
10	60	900
9	64	960
8	68	1'020
7	72	1'080
6	76	1'140
5	80	1'200
4	84	1'260
3	88	1'320
2	92	1'380
1	96	1'440
0	100	1'500

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. November 2020 diese Änderung der "Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen" zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

### Finanzielle Folgen

Die Zustimmung der Anträge würde zur Reduktion von Gebühren führen. Bei oben genannter Erdbestattung würde das pro Todesfall rund CHF 1'500.00 führen. Jährlich werden rund 3 "auswärtige" Todesfälle realisiert und davon wohnten 1 - 2 früher in Balsthal.

	einmalig	wiederkehrend pro Todesfall	Total
<b>Sachaufwand</b>	0.00	1'500.00	0.00
<b>Personalaufwand</b>	0.00	0.00	0.00
<b>Total</b>	0.00	0.00	0.00

### Antrag:

Die Gemeindeversammlung beschliesst, dass

- § 32 Buchstabe c) der "Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen" eingefügt wird:
  - War die verstorbene Person früher zwischen 0 und 25 Jahren in Balsthal wohnhaft, reduzieren sich die Kosten gemäss Buchstabe a) linear nach folgender Formel:  $(25 - \text{ganze Jahre in}$

Balsthal) / 25 \* Kosten. Die Berechnung erfolgt jahresgenau. Über Gesuche der Angehörigen entscheidet der Friedhofvorsteher.

## 2. die Anpassung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft

### Aufträge:

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Bühler Max	Vorlage des "Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen" an den Regierungsrat zur Genehmigung.	30.06.2022
2.	Bühler Max	Ablage und Publikation der neuen Verordnung.	nach Genehmigung durch den Regierungsrat

Freundliche Grüsse

[Gültig ohne Unterschrift]

Max Bühler  
Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber

Folgende **Beilagen** sind bei der Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal aufgelegt und auf der Homepage der Einwohnergemeinde einsehbar bzw. in der elektronischen Version dieses Antrages angefügt:

- Protokollauszug der Sitzung des Einwohnergemeinderates vom 12.11.2020
- "Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen" im Änderungsmodus

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

des

## EINWOHNERGEMEINDERATES BALSTHAL

vom 12. November 2020

125 17/01 Bekanntmachungen, Gesetze, Reglemente, Verordnungen

### **Anpassung der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen, Beschluss (1793-17/01)**

#### **Einbezug der Öffentlichkeit**

---

#### **Ausgangslage**

Aus dem Antrag ist Folgendes zu entnehmen: "Die Beisetzung einer auswärts verstorbenen, in Balsthal nicht (mehr) angemeldeten Person auf dem Gemeindefriedhof, kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und unter Leistung der im Anhang vorgesehenen Gebühren vorgenommen werden, sofern diese früher mindestens 25 Jahre in Balsthal gewohnt haben.

§ 32 Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

- a) Die Einwohnergemeinde übernimmt bei der Bestattung von Einwohnern die Kosten für die Benützung der St. Antonius-Kapelle, den Grabplatz, die Sargträger sowie die Grabeinfassung gemäss § 24. Alle weiteren Auslagen (z.B. Sarg, Grabmal, Kremation etc.) gehen zu Lasten der Angehörigen.
- b) War die verstorbene Person früher während mindestens 25 Jahren in Balsthal wohnhaft, kann die gleiche Regelung angewendet werden. Über Gesuche der Angehörigen entscheidet der Friedhofvorsteher."

Auf das Geschäft wird eingetreten.

#### **Erwägungen**

Max Bühler erläutert den Antrag. Es handelt sich hier um sehr wenige Todesfälle. Es geht um jene, die aktuell nicht in Balsthal wohnen, aber in Balsthal begraben sein wollen.

Aktuell gilt: Wenn die verstorbene Person 24 Jahre und 11 Monate oder weniger in Balsthal gelebt hat, dann ist die volle Gebühr von CHF 1'500 (für Sargreihengrab mit Grabeinfassung ohne Leichenträger und ohne Aufbahrung) geschuldet.

Mit diesem Antrag soll durch den Einwohnergemeinderat entschieden werden, ob das so bleiben soll oder ob abhängig von den in Balsthal verbrachten Jahren eine lineare Gebührengestaltung gelten soll. Die Kosten von CHF 1'500 für ein Sargreihengrab mit Grabeinfassung ist zudem ein Beispiel.

Die Kostenberechnung würde nach dieser Formel berechnet:  $(25 - \text{ganze Jahre in Balsthal}) / 25 * \text{Kosten}$

Die folgende Tabelle zeigt die Kosten für die Angehörigen bei der linearen Gebührengestaltung.

Wohnjahre in Balsthal	Kosten in %	Gebühren in CHF für ein Sarggrab mit Grabeinfassung
25	0	0
24	4	60
23	8	120
22	12	180
21	16	240
20	20	300
19	24	360
18	28	420
17	32	480
16	36	540
15	40	600
14	44	660
13	48	720
12	52	780
11	56	840
10	60	900
9	64	960
8	68	1020
7	72	1080
6	76	1140
5	80	1200
4	84	1260
3	88	1320
2	92	1380
1	96	1440
0	100	1500

Pierino Menna präzisiert, dass im Anhang zum Reglement die einzelnen Gebühren aufgeführt sind. Die lineare Gebührengestaltung wäre dann über alle Gebühren anzuwenden.

### **Beschluss**

#### **Entscheid zwischen folgenden beiden Varianten**

**Variante 1: An der Berechnung der Gebühren wird nichts verändert.**

**Diese Variante 1 wurde abgelehnt.**

**Variante 2: War die verstorbene Person früher während weniger als 25 Jahren in Balsthal wohnhaft, erhöhen sich die Gebühren linear abhängig von den in Balsthal verbrachten Jahren. Die Berechnung erfolgt jahresgenau.**

**Der Beschluss für diese Variante 2 wird einstimmig gefasst:**

Auftrag:

- Max Bühler führt diesen Entscheid der Gemeindeversammlung und dem Regierungsrat zu. Die Zustimmung dieser beiden Gremien ist Voraussetzung für die Anpassung der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

# VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS - und FRIEDHOFSWESEN

vom 1. Januar 2008 (Stand 1. Januar 2023)

## A ALLGEMEINES

Aufsicht	§ 1 Die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Balsthal untersteht dem Gemeinderat.
Organisation	§ 2 Das Bestattungswesen wird dem Friedhofvorsteher übertragen; diesen wählt der Gemeinderat. § 3 Dem Friedhofvorsteher obliegt die Aufsicht über den Friedhof, den Friedhofgärtner, den Abwart und die Leichenträger sowie den Unterhalt des Friedhofareals.

## B BESTATTUNGEN

Anmeldung	§ 4 Die Anmeldung Verstorbener, die auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde Balsthal ihre letzte Ruhe finden sollen, hat beim Friedhofvorsteher zu erfolgen, gleichgültig in welchem Zivilstandskreis der Tod eingetreten ist.
Einsargung	§ 5 Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch den Arzt erfolgen.
Überführung der Verstorbenen	§ 6 Die Ueberführung der Verstorbenen in den Friedhof erfolgt mit den Fahrzeugen der Bestattungsgeschäfte auf Kosten der Angehörigen.
Ansteckende Krankheiten	§ 7 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.
Aufbahrung	§ 8 Für die Aufbahrung der Verstorbenen ist die St. Antoniuskapelle zu benützen.
Wartefrist	§ 9 Die Erd- oder Feuerbestattung darf ohne ärztliche Bescheinigung nicht früher als 48 Stunden oder später als 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.
Aufbahrung und Bestattung Auswärtiger	§ 10 Gegen Entrichtung der im Anhang festgesetzten Gebühren können auswärtige Verstorbene in der St. Antoniuskapelle aufgebahrt und auf Gesuch hin auf dem Friedhof Balsthal bestattet werden. Über Gesuche entscheidet der Friedhofvorsteher.
Bestattungszeit	§ 11 Die Bestattungen finden in der Regel nachmittags um 14.00 Uhr statt, an Samstagen nur vormittags und werden in der Regel durch die Geläute der beiden Pfarrkirchen eingeleitet.
Abdankungsort	§ 12 a) Kirchliche Feiern und Abdankungen finden in der Friedhofkirche statt.

- b) Während den Wintermonaten vom 1. November bis zum 31. März finden die kirchlichen Feiern und Abdankungen in der katholischen bzw. reformierten Kirche statt.
- c) In besonderen Fällen ist, auf Gesuch der Trauerfamilie und in Absprache zwischen Kirch- und Einwohnergemeinde – vertreten durch den jeweiligen Pfarrer und den Friedhofvorsteher -, eine abweichende Regelung möglich.
- d) Findet die kirchliche Feier in der katholischen oder reformierten Kirche statt, sind für die weiteren Abläufe die jeweiligen Pfarrer zuständig.

Bestattungskosten

§ 13

Bei Bestattungen gemäss § 26 übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten für:

- a) Benützung der St. Antoniuskapelle
- b) Grabstätte
- c) Grabaushub
- d) Beisetzung

in finanziellen Härtefällen die Lieferung eines einfachen Sarges.

## C GRABSTÄTTEN

Arten

§ 14

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Erdbestattung für Erwachsene und Kinder
- b) Urnengräber
- c) Gemeinschaftsgrab
- d) Gemeinschaftsgrab für die ganz Kleinen

Der Gemeinderat kann weitere Grabarten beschliessen.

Gemeinschaftsgrab

§ 15

- a) Das Gemeinschaftsgrab dient zur Beisetzung von in Balsthal Bestattungsberechtigten auf deren Wunsch oder wenn keine Angehörigen bekannt sind und von unbekanntem Leichen.
- b) Im Gemeinschaftsgrab darf nur die Asche (ohne Urne) beigesetzt werden, Grabschmuck ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt.
- c) Die Benützungsdauer beträgt 20 Jahre.
- d) Das Gemeinschaftsgrab wird grundsätzlich dem Wunsch nach Anonymität gerecht, Namensschilder sind nicht gestattet.
- e) Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können die Personendaten (Vorname und Name) jedoch in einen Schriftstein (z.B. Steele) eingraviert werden. Der Friedhofvorsteher erteilt dazu den Auftrag.
- f) Die Kosten für die Gravur haben die Angehörigen zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt vom Bildhauer direkt an die Angehörigen.

Urnengräber

§ 16

- a) Im gleichen Urnengrab dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden. In den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Benützungsdauer dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Die Benützungsdauer beträgt 20 Jahre.
- b) Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe des Erstbestatteten wird das gesamte Grab aufgehoben.

Urnenhain

§ 16<sup>bis</sup>



- a) Die Urnen werden im Rasenstreifen beigesetzt, wobei im gleichen Grab mehrere Urnen beigesetzt werden dürfen. In den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Benützungsfrist dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Die Benützungsdauer beträgt 20 Jahre.
- b) Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe des Erstbestatteten wird das gesamte Grab aufgehoben.
- c) Die Urnengrabplatte hat die Abmessungen 50 x 50 x max. 15 cm aufzuweisen. Private Anpflanzungen sind nicht gestattet, ausgenommen Schnittblumen in einer Vase.

Sarggräber

§ 17

- a) Die Benützungsdauer beträgt 20 Jahre
- b) Belegten Sarggräbern dürfen mehrere Urnen beigegeben werden. 15 Jahre nach Belegung des Grabes ist die Beisetzung von Urnen nicht mehr zulässig.
- c) Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe des Erstbestatteten wird das gesamte Grab aufgehoben.

Gemeinschaftsgrab für die ganz Kleinen

§ 18

- a) Beigesetzt werden Totgeburten und kurz nach der Geburt verstorbene Kinder, für welche die Eltern eine Kremation wünschen.
- b) Totgeborene Kinder bis 25 cm können auch erdbestattet werden, für die Erdbestattung von totgeborenen Kindern, die grösser als 25 cm sind, stehen die Kinder Reihengräber zur Verfügung.
- c) Auswärtige Kinder können zum geltenden Tarif für das Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- d) Auf Wunsch der Eltern ist die Inschrift des Vornamens des verstorbenen Kindes auf einen Stein beim Gemeinschaftsgrab für die ganz Kleinen möglich; die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.
- e) Die gesetzliche Ruhefrist beträgt auch bei diesem Grab 20 Jahre.

Grabmasse

§ 19

Die Tiefe des Grabes beträgt für :

Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	180 cm
Kinder unter 10 Jahren	120 cm
Urnen sowie Früh- und Totgeborene	80 cm

Masse für die Grabmäler

§ 20

Die Grabmäler dürfen in nachfolgenden Grössen versetzt werden:

Erwachsenengräber	50/ 90 cm	14-20 cm stark
	45/100 cm	14-20 cm stark
	40/110 cm	18-25 cm stark

do. oben abgerundet	50/ 95 cm	14-20 cm stark
	45/105 cm	14-20 cm stark
	40/115 cm	18-25 cm stark

Urnengräber	40/ 80 cm	14-20 cm stark
-------------	-----------	----------------

do. oben abgerundet	45/ 85 cm	14-20 cm stark
---------------------	-----------	----------------

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Kindergräber	40/ 70 cm	12 cm stark
Grabplatten liegend	36/ 48 cm	mind. 8 cm stark

Nicht zulässig sind alle polierten Steine: weisse, schwarze und rosafarbige Steinsorten, Kunststeine.

Für sämtliche Grabmäler hat der Hersteller dem Friedhofvorsteher einen Entwurf im Massstab 1:10 unter Angabe des Werkstoffes, der Masse und der Beschriftung zur Genehmigung einzureichen.

Setzen  
der Grabmäler

§ 21

Grabmäler für Urnengräber können unverzüglich, solche für Erdbestattungen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für das Erstellen der Grabfundamentstreifen ist die Einwohnergemeinde verantwortlich, sie werden dem jeweiligen Bildhauer pro Grabmal in Rechnung gestellt.

Unterhalt  
der Grabstätten

§ 22

Die Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

Mangelhafte Grabmäler

§ 23

Bei schiefstehenden oder lockeren Grabmälern werden die Angehörigen schriftlich dazu angehalten, für die Instandstellung besorgt zu sein. Wird der Aufforderung innert nützlicher Frist nicht Folge geleistet, wird der Auftrag von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen vergeben.

Einfassung

§ 24

- a) Alle Reihengräber werden auf Kosten und Anordnung der Gemeinde einheitlich eingefasst, nachdem die Grabsteine gesetzt worden sind. Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- b) Die Einfassungsart kann durch den Friedhofvorsteher neu bestimmt werden, falls besondere Umstände (z.B. Pilzbefall) dies erfordern. Der Unterhalt der Einfassungen erfolgt ebenfalls durch die Gemeinde.
- c) Der Friedhofgärtner ist befugt, die Gräber vorher einheitlich mit einer Einfassung aus Kork oder anderem geeigneten Material zu versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen, bei welchen der Friedhofgärtner vorgängig die Einwilligung einzuholen hat.

Bepflanzung

§ 25

Grabpflanzen sollen nicht höher als 60 cm sein. Neben und hinter dem Grabmal dürfen Pflanzen verwendet werden, die nicht mehr als 25 cm über den Scheitelpunkt des Grabmals hinausragen.

Pflanzen, die benachbarte Gräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst beeinträchtigen, werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt.

## D FRIEDHOF

Bestattungsort

§ 26

Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Balsthal und dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die im Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten.

Auswärtige Verstorbene

§ 27

Die Beisetzung einer auswärts verstorbenen, in Balsthal nicht angemeldeten Person auf dem Gemeindefriedhof, kann nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers und unter Leistung der im Anhang vorgesehenen Gebühren vorgenommen werden.

Verhalten auf  
dem Friedhof

§ 28

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe. Der Abwart sowie der Friedhofgärtner sorgen für die nötige Aufsicht und Ordnung auf dem Friedhof.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern
- das Mitführen von Hunden
- das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Grabstätten
- das Betreten fremder Gräber und Rasenflächen
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

Widerhandlungen werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit einer in der Kompetenz des Friedensrichters liegenden Busse bestraft.

Zutritt der Kinder

§ 29

Vorschulpflichtigen Kindern ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für allfällige, durch Kinder verursachte Schäden, sind die gesetzlichen Vertreter haftbar.

Fahrzeuge

§ 30

Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof einfahren. Ausgenommen sind die Leichenwagen und die Nutzfahrzeuge des Friedhofgärtners sowie des Werkhofes und der Grabsteinlieferanten. In Ausnahmefällen (z.B. Gehbehinderung) entscheidet der Friedhofsvorsteher auf Anfrage.

Öffnungszeiten

§ 31

Die St. Antoniuskapelle ist für Aufbahrungen geöffnet:

März - Oktober 08.00 bis 20.00 Uhr

Oktober - März 08.00 bis 19.00 Uhr

Die Friedhofkirche wird während den Abdankungsgottesdiensten geöffnet. Ansonsten bleiben beide Gebäude geschlossen. In besonderen Fällen ist eine abweichende Regelung möglich, jedoch ausschliesslich in Absprache zwischen Kirch- und Einwohnergemeinde.

## E GEBÜHREN

Einwohner

§ 32

- Die Einwohnergemeinde übernimmt bei der Bestattung von Einwohnern die Kosten für die Benützung der St. Antoniuskapelle, den Grabplatz, die Sargträger sowie die Grabeinfassung gemäss § 24. Alle weiteren Auslagen (z.B. Sarg, Grabmal, Kremation etc.) gehen zu Lasten der Angehörigen.
- War die verstorbene Person früher während mindestens 25 Jahren in Balsthal wohnhaft, kann die gleiche Regelung angewendet werden. Über Gesuche der Angehörigen entscheidet der Friedhofsvorsteher.
- War die verstorbene Person früher zwischen 0 und 25 Jahren in Balsthal wohnhaft, reduzieren sich die Kosten gemäss Buchstabe a) linear nach folgender Formel:  $(25 - \text{ganze Jahre in Balsthal}) / 25 * \text{Kosten}$ . Die Berechnung erfolgt jahresgenau. Über Gesuche der Angehörigen entscheidet der Friedhofsvorsteher.

ganze Wohnjahre in Balsthal	% der durch die Angehörigen zu zahlen Kosten.
≥ 25	0
24	4
23	8
22	12
21	16

20	20
19	24
18	28
17	32
16	36
15	40
14	44
13	48
12	52
11	56
10	60
9	64
8	68
7	72
6	76
5	80
4	84
3	88
2	92
1	96
0	100

Anhang

§ 33

- a) Die Bestattung von Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Balsthal hatten, ist gebührenpflichtig.
- b) Der Gemeinderat erlässt einen besonderen Tarif für gebührenpflichtige amtliche Verrichtungen und Entschädigungen für Grabplätze.

**F ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten

§ 34

Diese Verordnung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat vom 12. November 2020, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit RRB vom TT. MMMM JJJJ auf den 1. Januar 2023 in Kraft. ~~Die vorstehende Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft, § 15 rückwirkend auf 1.1.2008. Sie ersetzt alle früheren Erlasse und Verordnungen.~~

~~Beschlossen vom Gemeinderat am 28. August 2008~~

~~NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES~~

~~Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter~~

~~Willy Hafner ————— Bruno Straub~~

~~Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2008~~

~~NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG~~

~~Der Gemeindepräsident — Der Gemeindeverwalter~~

~~Willy Hafner — Bruno Straub~~

~~Änderung von § 12 sowie Ergänzung durch § 16<sup>bis</sup>~~

~~Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 5. November 2012~~

~~NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG~~

~~Der Gemeindepräsident — Der Gemeindeverwalter~~

~~Willy Hafner — Bruno Straub~~

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

[Das Original ist signiert]

[Das Original ist signiert]

Freddy Kreuchi  
Gemeindepräsident

Max Bühler  
Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber

Änderungstabelle nach Beschluss des Gemeinderats

Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Regierungsrat	in Kraft	Änderung	Element
	24.05.2004	RRB 1429 vom 06.07.2004	01.01.2004	Erstfassung	Erlass
28.08.2008	15.12.2008	-	-	geändert eingefügt	§ 12 § 16 <sup>bis</sup>
-	05.11.2012	-	-	-	-
12.11.2020	27.06.2022	RRB 0000 vom 00.00.0000	01.01.2023	eingefügt	§ 32 lit c

# **ANHANG**

## **Tarif über das Bestattungswesen in der Gemeinde Balsthal**

Für auswärtige Verstorbene gemäss § 10 der vorstehenden Verordnung werden folgende Leistungen berechnet:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Sargreihengrab für Erwachsene   | Fr. 1200.-- |
| b) Sargreihengrab für Kinder   | Fr. 500.--  |
| c) Urnenreihengrab   | Fr. 800.--  |
| d) Gemeinschaftsgrab   | Fr. 300.--  |
| e) Benützung der Antoniuskapelle   | Fr. 150.--  |
| f) Grabeinfassung  | Fr. 300.--  |
| g) zuzüglich den jeweiligen Arbeitsaufwand des Werkhofes und der Leichenträger |             |

Diese Gebühren sind alle 5 Jahre dem Landesindex anzupassen.

Beschlossen vom Gemeinderat am 28. August 2008

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Willy Hafner

Bruno Straub